

Auftrieb- und Verkaufsbedingungen für Lebendviehmärkte in der Steiermark

Marktveranstalter:

**Marktveranstalter ist die
RINDERZUCHT STEIERMARK,
8700 Leoben, Pichlmayergasse 18.**

Der Marktveranstalter tritt als Vermittler auf, Rechtsbeziehungen aus dem Verkauf der Tiere entstehen nur zwischen Käufer und Verkäufer. Der Veranstalter übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Schäden die sich aus der Veranstaltung gegenüber dritten Personen ergeben.

Auf allen Märkten gelten die Gewährleistungsbestimmungen der § 925ff ABGB, soweit nicht im folgenden Sonderbestimmungen festgelegt sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablauf des Verkaufstages. In allen Beanstandungsfällen hat der Käufer unmittelbar mit dem Verkäufer zu verhandeln.

Alle Streitigkeiten, welche sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder Unkosten zufolge Bestehens oder Nichtbestehens einer Gewährleistungsfrist beziehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das Verbandsschiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann angerufen werden, wenn kein direkter Ausgleich zwischen den Parteien erzielt wurde und auch ein Ausgleichsvorschlag der Verbandsleitung nicht zur Einigung geführt hat.

Die Kosten werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

Als ordentlicher Gerichtsstand gilt der Sitz des Bezirksgerichtes des Versteigerungsortes.

Der Marktveranstalter organisiert den Ablauf des Marktes, dazu gehören insbesondere:

Identifizierung der Tiere, Kontrolle der ordnungsgemäßen Anbindung beim Eintrieb, Abwage der Tiere, Festlegung der Auftriebszeiten und der Beginnzeiten, Erstellung eines Auftriebskataloges bzw. einer Eintriebsliste mit allen notwendigen Angaben,

Verlautbarung von Informationen über die Tiere während des Marktverlaufes, Bekanntgabe des Endes der Verladezeit, Organisation der Abrechnung.

Gesteigert wird auf jeden sichtbaren Winker, die Nichtabgabe eines Tieres durch den Verkäufer ist laut und deutlich bekannt zugeben und vom Versteigerer sofort zu verlautbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag erfolgt ein zweiter Versteigerungsgang.

Rechte und Pflichten des Verkäufers:

Mit der Anmeldung zum Markt erklärt sich der Verkäufer mit den Marktbedingungen und der Entrichtung der Marktgebühren einverstanden. Jedes aufgetriebene Tier muss mit 2 amtlichen Ohrmarken versehen sein, Mängel des Tieres und prämierelevante Tatsachen sind bei der Anmeldung, spätestens aber vor Beginn des Marktes bekannt zugeben. Trächtigkeiten sind durch Belegscheine nachzuweisen, ab einer Trächtigkeitsdauer von 3 Monaten haftet der Verkäufer für die Trächtigkeit. Nicht deklarierte Trächtigkeiten werden bei Vorliegen eines tierärztlichen Tragsackzertifikates mit Gewichtsangabe abgezogen. Alle Tiere sind mit ordnungsgemäßen Anbindestriemen und soweit erforderlich mit allen amtlichen Dokumenten /Zeugnissen zu übergeben. Die Übergabe (Tiere über 10 Monate) erfolgt spätestens 1,5 Stunden nach Ende der jeweiligen Absatzveranstaltung auf der Verladerrampe an den Käufer, womit die Haftung

auf den Käufer übergeht. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Übernahme der Tiere zu kontrollieren, dass die von ihm gekauften Tiere auf die richtigen Fahrzeuge verladen werden. Die Übergabe aller Tiere im Boxensystem (Tiere bis 10 Monate) erfolgt bei Eintrieb in den Versteigerungsstall.

Rechte und Pflichten des Käufers:

Der Käufer nimmt mit Übergabe des Winkers die Marktbedingungen an und verpflichtet sich zur Zahlung. Er haftet für die Rückgabe des Winkers. Ersteigerte Tiere können sofort nach dem Zuschlag, spätestens bis 1,5 Stunden nach Ende der jeweiligen Absatzveranstaltung nachgewogen werden. Bei Abweichungen über 3 % bei Großrindern, erfolgt eine Gewichtskorrektur auf diesen Wert. Für Kälber gelten folgende Kalogrenzen: bis 100 kg 7 %, von 101 bis 200 kg 5 % und ab 201 kg 4 %. Bei Übersteigen dieser Obergrenzen bei Kälbern wird das gesamte Übergewicht auf das Durchschnittskilo von 4 % zur Gänze abgezogen. Der Käufer verpflichtet sich, die Übernahme der Tiere zu kontrollieren und mit den Versteigerungsunterlagen zu vergleichen. Er hat dem Marktveranstalter die Verladezeiten bekannt zugeben.

Zahlungsbedingungen:

Die Zuschlagspreise sind Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird. Das allgemeine Zahlungsziel beträgt 3 Wochen. Der Kaufbetrag wird nach 21 Tagen vom Veranstalter eingezogen. Vom Käufer ist zu diesem Zweck ein Abbuchungsauftrag zu unterfertigen. Die Vermittlungsgebühr für Verkäufer beträgt für Nutzkälber männlich und weiblich 2,9 %, für Einstelltiere (6 bis 10 Monate) € 22, für Großrinder (über 10 Monate) € 17 (alle Beträge zuzüglich 10 % Ust.). Weiters werden dem Verkäufer 0,5 % vom Bruttopreis für Sofortauszahlung abgezogen. Alle Tiere bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentumsvorbehalt für den Verkäufer. Die Verrechnung erfolgt am jeweiligen Marktstandort. Käufer und Verkäufer erhalten nach erfolgtem Zuschlag beim Abrechnungsschalter eine Kaufbescheinigung (Schlusschein).

Kategorieneinteilung:

Es werden folgende Kategorien aufgetrieben: Kälber, männlich oder weiblich (Rinder bis 6 Monate), wobei vom Verkäufer anzugeben ist, ob es sich um

- a) Mutterkuhkälber (Saugkälber) (S)
- b) Kälber mit Eimertränkung (EI)
- c) Fresser handelt (F)
- d) enthornt (e)

Einstelltiere ab 6 Monate, Stiere ab 12 Monate, Ochsen, Kalbinnen ab 6 Monate, Kalbinnen trächtig

Kühe, Kühe trächtig.
Die Kälber und Einstelltiere bis 10 Monate werden nach dem Antransport gewogen – die Großrinder im Anschluss an die Versteigerung. Unmittelbar vor dem Wägen ist das Füttern und Tränken aller Tiere untersagt.